



Finanzreglement der Zentralkasse des Kantonalen Katholischen Kirchenrates des Landes Glarus

Dieses Finanzreglement ist nach Annahme durch die Katholischen Kirchgemeinden 1972 in Kraft getreten.
Revisionen bis 22.04.2014

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Förderung gesamtkirchlicher Aufgaben
- 1.2 Beitragsleistungen an Kirchgemeinden
- 1.3 Deckung von ausserordentlichen, vom Kantonalen Katholischen Kirchenrat beschlossenen Aufgaben.

2. Einnahmequellen der Zentralkasse

Sie bestehen in:

- 2.1 Abgaben der Kirchgemeinden von 1 % der einfachen Steuer zum Zweck des Finanzausgleichs an die Zentralkasse.
- 2.2 Zinsen vom Vermögen der Zentralkasse
- 2.3 freiwilligen Beiträgen der Kirchgemeinden
- 2.4 Schenkungen und Vermächtnissen.

3. Verwendung der Mittel

- 3.1 Mindestens 20% der jährlichen Steuereinnahmen sind für direkte Zuwendungen an die Kirchgemeinden bestimmt.
 - 3.1.1 Anspruch auf Beiträge haben in erster Linie die Kirchgemeinden, deren Jahresrechnung trotz Anwendung des höchsten im Gesetz vorgesehenen Steuersatzes und sparsamen Finanzhaushaltes mit einem Rückschlag abschliessen. Über Anträge des Ausschusses betreffend die Auszahlung von Beiträgen des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus an defizitäre Kirchgemeinden wird nur befunden, sofern dem Kantonalen Katholischen Kirchenrat die Rechnungen des vergangenen Jahres vorliegen. Die defizitären Kirchgemeinden haben in der Folge ihre Budgets vom kommenden Jahr dem Kantonalen Katholischen Kirchenrat vor der Herbstversammlung vorzulegen.
 - 3.1.2 Sollten in einem Jahr auf diesem Wege weniger als 20% der Steuereinnahmen direkt den Kirchgemeinden zufließen, so sind bis zu 10% zur Äufnung des Fonds für Finanzausgleich bestimmt.

Finanzreglement KKK

- 3.1.3 Ein dann noch verbleibender Restbetrag ist wie folgt auszuzahlen:
 Die Kirchgemeinden, welche den höchsten Steuersatz erheben, haben einen grundsätzlichen Anspruch auf den vollen von ihnen einbezahlten Betrag; diejenigen, welche den zweithöchsten Steuersatz, mindestens aber 10% der einfachen Staatssteuer erheben, auf die Hälfte.
 Die zur Rückzahlung zur Verfügung stehende Summe fällt den anspruchsberechtigten Kirchgemeinden proportional zu ihrem grundsätzlichen Anspruch zu.
- 3.2 Äufnung eines Fonds für Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden
- 3.3 Finanzierung von kantonalen, gesamtkirchlichen Aufgaben wie:
 Arbeiter- und Jugendseelsorge
 Ausländerseelsorge
 Spital- und Sanatoriumsseelsorge
 Bischöfliche Verwaltung
 Finanzierung von weiteren gesamtkirchlichen Aufgaben
- 3.4 Deckung der Verwaltungskosten.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Die gesetzlichen Steuerabgaben der Kirchgemeinden an die Zentralkasse sind dieser bis spätestens Ende März des folgenden Jahres zu entrichten. Für verspätete Zahlungen wird den Kirchgemeinden ein Verzugszins entsprechend dem Ansatz der kantonalen Steuerverwaltung belastet.
 Überdies haben die Kirchgemeinden dem Kantonalen Katholischen Kirchenrat ihre Jahrsrechnung mit der Angabe des in ihrer Kirchgemeinde beschlossenen Steuer-satzes einzureichen.
- 4.2 Für Kirchgemeinden, die von der Zentralkasse Beiträge zum Finanzausgleich erhalten, kann der Kantonale Katholische Kirchenrat Richtlinien über den Finanzhaushalt festlegen. Vor allem haben die gesuchstellenden Kirchgemeinden sich über äusserste Sparsamkeit bezüglich ihrer Bautätigkeit auszuweisen.
- 4.3 Der Ausschuss unterbreitet dem Kantonalen Katholischen Kirchenrat jährlich das Budget zur Genehmigung. Der Verwalter der Zentralkasse hat die Rechnung per 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen. Diese wird von zwei vom Kantonalen Katholischen Kirchenrat gewählten Revisoren geprüft. Die Rechnung mit dem Revisorenbericht wird dem Kantonalen Katholischen Kirchenrat im ersten Halbjahr zur Annahme vorgelegt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Abänderungen dieses Finanzreglementes erfolgen durch Beschluss des Kantonalen Katholischen Kirchenrates mit einer Zweidrittelsmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Finanzreglement KKK

23.04.79	(Steuerprozent errechnet sich nach Abzug der Personalsteuer)
21.04.80	(Steuerprozent errechnet sich nach Abzug der Inkassospesen)
07.11.83	(30 statt 35% der Steuereinnahmen für direkte Zuwendungen)
16.11.87	(Ergänzung 4.1. Verzugszins)
29.04.91	(25 statt 30% der Steuereinnahmen für direkte Zuwendungen)
28.03.2000	(20 statt 25% der Steuereinnahmen für direkte Zuwendungen; 5 statt 15% zur Äufnung des Finanzausgleichsfonds; Genehmigung der Auszahlung eines Defizits durch den KKK)
07.05.2000	(2.1 neues Steuergesetz vom 7.5.2000)
11.05.2004	(Neufassung 3.1.1 Satz 2 über Vorlegen von Rechnung des vergangenen und Budget des kommenden Jahres bis zum 11. Mai 2004)
26.04.2011	(Neufassung 3.1.2 von 5% auf 10% zur Äufnung des Fonds für Finanzausgleich angepasst. In Kraft ab 01.01.11)
22.04.2014	(Neufassung 2.1. Abgaben der Kirchgemeinden von 1 % der einfachen Steuer zum Zweck des Finanzausgleichs an die Zentralkasse. In Kraft ab sofort)